



A8 Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

(Nur in der Schweiz gültig)

Ersetzt Ausgabe	Aktuelle Ausgabe
2020.1	2021.1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Betreuerstab	2
2.1	Hierarchie	2
2.2	Nationalmannschaftsverantwortlicher	2
2.2.1	Aufgaben.....	2
2.2.2	Kompetenzen.....	3
2.3	Head Coach Nationalmannschaft	3
2.3.1	Aufgaben.....	3
2.3.2	Kompetenzen.....	4
2.4	Coaches Nationalmannschaft	4
2.5	Spezialcoaches	5
2.6	Betreuer	5
2.7	Kampfrichter	5
2.8	Entschädigung	5
3	Nationalmannschaftsmitglieder	6
3.1	Zusammensetzung Nationalmannschaft	6
3.2	Voraussetzungen	6
3.3	Auswahlkriterien und - verfahren	6
3.3.1	Punktesystem.....	6
3.3.2	Mindestnote.....	7
3.3.3	Durchschnittsnoten.....	8
3.3.4	Selektion weiterer Turnender.....	8
4	Ersatzturner und Nachrückmodus	9
5	Nationalmannschaftsteam	10
5.1	Qualifikation für die Team Weltmeisterschaften	10
5.2	Auswahlkriterien- und verfahren	10
6	Pflichten der Nationalmannschaftsmitglieder	10
6.1	Pflichten rund um die Weltmeisterschaften	11
6.1.1	Pflicht zur Teilnahme an den WM inkl. Kostenübernahmepflicht.....	11
6.1.2	Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen.....	11
6.1.3	Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen.....	11
6.2	Pflichten an den Weltmeisterschaften	11
7	Verfahrensweisen	12
7.1	Aufnahmeverfahren	12
7.1.1	Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder.....	12
7.1.2	Bestätigung.....	12
7.2	Verzicht	12
7.3	Ausschlussverfahren	12
7.3.1	Schriftliches Verfahren bei Pflichten rund um die Weltmeisterschaften.....	12
7.3.2	Mündliches Verfahren bei Pflichten an den Weltmeisterschaften.....	12
7.3.3	Sofortiger Ausschluss.....	13
7.3.4	Stellungnahme bzw. Anhörung.....	13
7.3.5	Endgültiger Entscheid.....	13
7.3.6	Konsequenzen des Ausschlusses.....	13

Präambel

Sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Reglements A7 - Nationalkader.

Sofern nachfolgend keine anderslautenden Texte sind, gelten die Vorgaben und Bestimmungen sowohl für die Nationalmannschaft der Einzel Weltmeisterschaften wie auch für die der Team Weltmeisterschaften.

1 Einleitung

Die Nationalmannschaft vertritt die Schweiz an internationalen Wettkämpfen – insbesondere an den Weltmeisterschaften. Die Nationalmannschaftstrainings dienen der optimalen Vorbereitung dieser Wettkämpfe.

Das Mindestalter beträgt 13 Jahre im Jahr der Weltmeisterschaft. Das Maximalalter für Mehrkampf ohne Musik ist 18 Jahre im Jahr der Einzel Weltmeisterschaft.

Die administrative Leitung der Nationalmannschaft obliegt dem Nationalmannschaftsverantwortlichen.

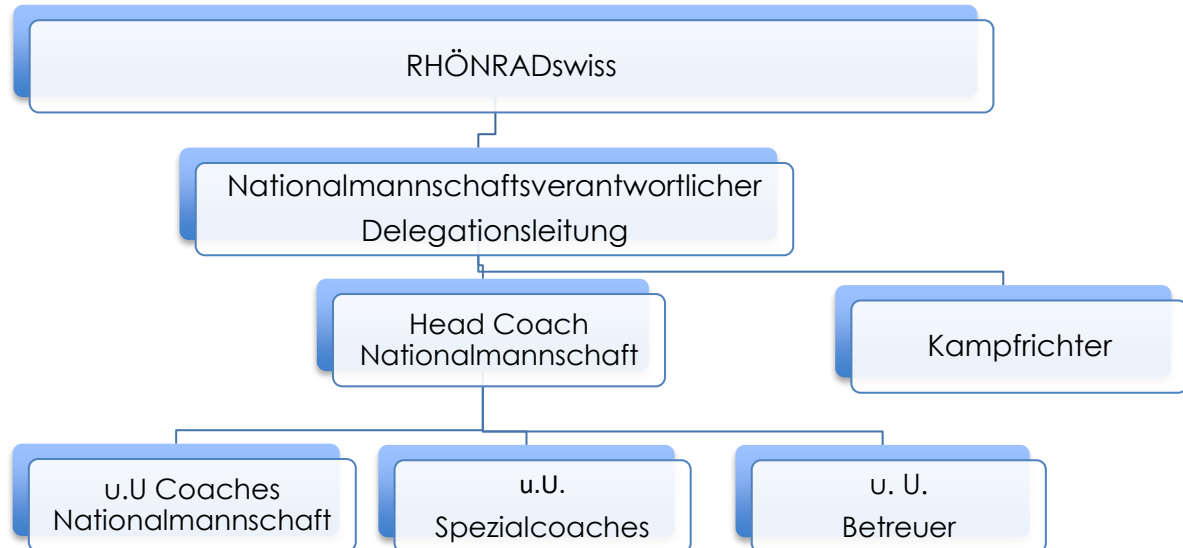
Die sportliche Leitung der Nationalmannschaft obliegt dem Head Coach Nationalmannschaft.

Der weitere Betreuerstab der Nationalmannschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- u.U. Coaches Nationalmannschaft
- u.U. Spezialcoaches
- u. U. Betreuer

2 Betreuerstab

2.3 Hierarchie



2.4 Nationalmannschaftsverantwortlicher

2.4.1 Aufgaben

Der Kaderverantwortliche RHÖNRADswiss wird nach den Schweizermeisterschaften automatisch zum Nationalmannschaftsverantwortlichen berufen und hat im Rahmen dieser Tätigkeit bis nach den Weltmeisterschaften folgende zusätzliche Aufgaben zu erfüllen:

- Hauptleitung des gesamten Bereichs Nationalmannschaft;
- Terminplanung und Festlegung der Rahmenbedingungen der Nationalmannschaftstrainings;
- Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder und Aufbieten der Ersatzturner;
- Ausschluss der Nationalmannschaftsmitglieder;
- Wahl und Berufung des Nationalmannschaftsteams;
- Wahl der Coaches;
- Wahl der Spezialcoaches;
- Wahl des Betreuers;
- Finanzplanung und Budgetierung im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber RHÖNRADswiss im gesamten Bereich Nationalmannschaft;

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

- Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen;
- Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen;
- Hauptanmeldung zu den Weltmeisterschaften;
- Delegationsleitung an den Weltmeisterschaften (ist die Nationalmannschaftsverantwortliche zugleich Head Coach, kann eine weitere Person als Delegationsleitung beigezogen werden)

2.4.2 Kompetenzen

Der Nationalmannschaftsverantwortliche hat im Rahmen seines erweiterten Aufgabenbereichs folgende zusätzlichen Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Volle Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.

2.5 Head Coach Nationalmannschaft

2.5.1 Aufgaben

Der Head Coach A wird nach den Schweizermeisterschaften automatisch zum Head Coach Nationalmannschaft berufen und hat im Rahmen dieser Tätigkeit bis nach den Weltmeisterschaften folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Hauptleitung der Nationalmannschaftstrainings;
- Erstellung der Trainingspläne;
- (Mit-)Wahl des Nationalmannschaftsteams;
- (Mit-)Wahl der Coaches;
- (Mit-)Wahl der Spezialcoaches;
- (Mit-)Wahl des Betreuers;
- Verpflichtung zur Rücksprache mit dem Nationalmannschaftsverantwortlichen im Rahmen seiner Tätigkeiten;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber dem Nationalmannschaftsverantwortlichen;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit allfälligen Coaches Nationalmannschaft sowie allfälligen Spezialcoaches;
- Betreuung der Nationalmannschaft an den Weltmeisterschaften;

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

- Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen;
- Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen.

2.5.2 Kompetenzen

Der Head Coach hat im Rahmen seines erweiterten Aufgabenbereichs folgende zusätzlichen Kompetenzen:

- Umfassendes Informationsrecht im gesamten Bereich Nationalmannschaft;
- Unterschriftenberechtigung im gesamten Bereich Nationalmannschaft.

2.6 Coaches Nationalmannschaft

Die Berufung der Coaches Nationalmannschaft nach den Schweizermeisterschaften liegt in der Kompetenz des Nationalmannschaftsverantwortlichen und des Head Coaches Nationalmannschaft. Im Falle, dass eine Person beide Ämter gleichzeitig besetzt, wird die Berufung unter Einbezug von RHÖNRADswiss erfolgen.

Die Coaches Nationalmannschaft werden aus den Coaches Nationalkader A ausgesucht. Ausschlaggebend für die Auswahl ist in erster Linie Anwesenheit und Engagement in den Nationalkadertrainings (aktuelle Saison und zurückliegende Saisons) sowie Ausbildungsgrad und Erfahrung der Coaches. Die Entscheidungskriterien werden allen Coaches A rechtzeitig und transparent durch den Head Coach A mitgeteilt. In Rücksprache mit dem Nationalmannschaftsverantwortlichen kann ein Coach A seinen Platz als Coach Nationalmannschaft an einen anderen, von ihm vorgeschlagenen Coach abtreten. Dieser Coach muss zuvor nicht als Coach A tätig gewesen sein. Jedoch soll er alle Bedingungen eines Coaches A erfüllen. Sollten nicht genügend Coaches A zur Verfügung stehen, können andere Personen angefragt werden.

Im Rahmen dieser Tätigkeit haben die Coaches Nationalmannschaft bis nach den Weltmeisterschaften folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Leitung der Nationalmannschaftstrainings;
- Mithilfe bei der Erstellung der Trainingspläne;
- Umfassende Informationspflicht gegenüber dem Head Coach Nationalmannschaft;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Head Coach Nationalmannschaft, dem allfälligen anderen Coach Nationalmannschaft sowie allfälligen Spezialcoaches;
- Betreuung der Nationalmannschaft an den Weltmeisterschaften;
- Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen;
- Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen.

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

Die Anzahl der berufenen Coaches beruht auf dem Wettkampfbudget des IRV sowie den Einschätzungen des Nationalmannschaftsverantwortlichen, des Head Coaches Nationalmannschaft und RHÖNRADswiss. Die Zahlen können ohne Vorankündigung geändert werden.

2.7 Spezialcoaches

Die Bestellung von Spezialcoaches liegt im Ermessen des Nationalmannschaftsverantwortlichen und des Head Coaches Nationalmannschaft. Deren Einsetzung erfolgt vorzugsweise disziplinspezifisch.

Spezialcoaches sind an den Nationalmannschaftstrainings anwesend. Nach Möglichkeit betreuen sie die Nationalmannschaft auch an den Weltmeisterschaften.

2.8 Betreuer

Die Bestellung eines Betreuers liegt im Ermessen des Nationalmannschaftsverantwortlichen und des Head Coaches Nationalmannschaft.

Der Betreuer hat für das allgemeine Wohlergehen aller Nationalmannschaftsmitglieder an den Weltmeisterschaften zu sorgen. Nach Möglichkeit ist er auch an den Nationalmannschaftstrainings anwesend.

2.9 Kampfrichter

Das Aufgebot für Kampfrichter, welche die Schweiz an den Weltmeisterschaften vertreten, erfolgt durch den Kampfrichterverantwortlichen RHÖNRADswiss.

Die Anzahl der Kampfrichter beruht auf dem Wettkampfbudget des IRV. Die Zahlen können ohne Vorankündigung geändert werden.

Kampfrichter sind Teil des Betreuerstabes und sind als solche zu behandeln. Die Kampfrichter müssen ebenso wie die Turnenden alle Verhaltensregeln befolgen.

2.10 Entschädigung

Die Entschädigung des gesamten Betreuerstabes richtet sich nach dem Spesenreglement von RHÖNRADswiss.

2.11 Weitere Delegationsmitglieder

Sofern die vom IRV definierte maximale Anzahl an erlaubten Delegationsmitgliedern noch nicht ausgeschöpft ist, können auf Antrag an RHÖNRADswiss weitere Delegationsmitglieder bestimmt werden und an die Weltmeisterschaften mitreisen (z.B. Vereinscoaches, die ihre Turnenden an der WM unterstützen möchten). Derartige Anträge sind spätestens am Tag der Schweizermeisterschaften einzureichen. Die weiteren Delegationsmitglieder werden wann immer möglich in die Aktivitäten der Nationalmannschaft integriert, gehören in der Regel jedoch nicht zum offiziellen Betreuerstab, werden nicht entschädigt und die Reisekosten sind selber zu tragen (Ausnahme: die Anwesenheit der weiteren Delegationsmitglieder kommt allen Nationalmannschaftsmitgliedern zu Gute, z.B. Physiotherapeut – in diesem Fall entscheidet der Nationalmannschaftsverantwortliche über Art und Höhe der Vergütung).

3 Nationalmannschaftsmitglieder

3.3 Zusammensetzung Nationalmannschaft

Einzel Weltmeisterschaften

Die Nationalmannschaft setzt sich aus den jeweils besten fünf Turnerinnen und Turnern des Levels Elite mit Musik weiblich und männlich und Levels Elite ohne Musik weiblich und männlich zusammen. Kann eine Kategorie aufgrund ungenügender Leistungen nicht vollständig besetzt werden, können unter nachfolgend zu erläuternden Umständen auch Einzelkämpfer in die Nationalmannschaft aufgenommen werden.

Team Weltmeisterschaften

Bei entsprechender Qualifikation für die Team Weltmeisterschaften setzt sich das Team aus einer Junioren- und einer Seniorenmannschaft mit je 4 bis 6 Turnenden zusammen. In beide Mannschaften können Turnende berufen werden, welche in der vorangegangenen Qualifikation sowie an den Schweizermeisterschaften im Level 3 oder Level Elite (mit oder ohne Musik) gestartet sind. Mitglieder der Juniorenmannschaft dürfen im TWM Jahr nicht älter als 18 Jahre sein.

3.4 Voraussetzungen

Die Nationalmannschaftsmitglieder haben kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gültige Mehrkampf- oder Level-Turnlizenz
- Schweizer Staatsbürgerschaft;
- Berufung durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen.

3.5 Auswahlkriterien und - verfahren

Die Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder erfolgt nach den Schweizermeisterschaften anhand der Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus mit Hilfe des nachfolgend zu erläuternden zweistufigen Systems.

Einzel Weltmeisterschaften

3.5.1 Punktesystem

An jedem Qualifikationswettkampf sowie an den Schweizermeisterschaften werden wie folgt Punkte vergeben:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	>11
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

In die Endberechnung werden die zählenden Qualifikationswettkämpfe (siehe Wettkampfreglement), bei welchen die höchste Rangpunktzahl erreicht wurde, sowie die Schweizermeisterschaften miteinbezogen, wobei die Rangpunktzahl der Schweizermeisterschaften doppelt gerechnet wird.

Die fünf Mehrkämpfer aus dem Elite-Level mit Musik männlich und weiblich und Elite-Level ohne Musik männlich und weiblich welche die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben, werden in die Nationalmannschaft berufen, sofern sie die für Mehrkämpfer oder Einzelkämpfer vorgegebene Mindestnote erreicht haben.

Vorgehen bei Punktegleichheit

Erreichen zwei Turnende in einem Wettkampfzyklus dieselbe Rangpunktzahl, so gelten folgende Regelungen:

- Der Turner, welcher an den Schweizermeisterschaften die höhere Mehrkampfnote erreicht hat, wird in die Nationalmannschaft berufen.
- Haben die Turnenden an den Schweizermeisterschaften dieselbe Punktzahl erreicht, wird die Geradeturnnote der Schweizermeisterschaften berücksichtigt. Der Turner, welche die höhere Geradeturnnote erreicht hat, wird in die Nationalmannschaft berufen.

3.5.2 Mindestnote

Mindestnote Mehrkämpfer (alle Kategorien)

Ein Turner wird nur dann als Mehrkämpfer in die Nationalmannschaft berufen, wenn er eine Durchschnittsnote von 19.50 Punkten erreicht. Diese Durchschnittsnote setzt sich aus den gemäss Wettkampfreglement zählenden Qualifikationswettkämpfen, bei welchen die höchste Mehrkampfnote erturnt wurde, sowie den Schweizermeisterschaften zusammen, wobei die Mehrkampfnote der Schweizermeisterschaften doppelt gerechnet wird.

Mindestnote Einzelkämpfer

Erfüllt ein Turner die geforderte Durchschnittsnote als Mehrkämpfer nicht und ist das Maximumkontingent an Mehrkämpfern noch nicht erreicht, so kann er als Einzelkämpfer in die Nationalmannschaft berufen werden, wenn er in mindestens einer Einzeldisziplin an den Schweizermeisterschaften folgende Mindestnote erreicht hat:

Elite mit Musik

- Gerade: 10.40 Punkte
- Spirale: 10.10 Punkte
- Sprung: 8.00 Punkte

Elite ohne Musik

- Gerade: 10.10 Punkte

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

- Spirale: 10.10 Punkte
- Sprung: 8.00 Punkte

Ebenso kann auf einen Turner zurückgegriffen werden, der die oben genannten Kriterien erfüllt, aber nicht im Level Elite turnt.

Team Weltmeisterschaften

3.5.3 Durchschnittsnoten

Die Durchschnittsnote wird für jede Disziplin und jede Altersgruppe separat berechnet. In die Berechnung werden die zählenden Qualifikationswettkämpfe, gemäss Wettkampffreglement, bei welchen die höchsten Noten erreicht wurde, sowie die Schweizermeisterschaften miteinbezogen, wobei die Note der Schweizermeisterschaften doppelt gerechnet wird.

Die/der Turnende jeder Disziplin (Gerade mit/ohne Musik, Spirale und Sprung) aus Level 3, Elite mit Musik oder Elite ohne Musik welcher die höchste Durchschnittsnote erreicht hat (aus den für die SM Qualifikation gezählten Qualifikationsnoten und der doppelt gezählten Note an der SM), wird für die entsprechende Disziplin automatisch in das Team TWM berufen. Die Zuteilung zur Junioren- bzw. Seniorenmannschaft erfolgt durch den Head Coach unter Einhaltung der Altersregelung des IRVs.

Vorgehen bei gleicher Durchschnittsnote

Erreichen zwei Turnende die gleiche Durchschnittsnote, so gelten folgende Regelungen:

- Die/der Turnende, welcher über alle geturnten Wettkämpfe die höhere Höchstnote erreicht hat, wird in das Team TWM berufen.
- Haben die Turnenden dieselbe Höchstnote erreicht, so wird die/der Turnende, welcher an den Schweizermeisterschaften die höhere Note erreicht hat, in das Team TWM berufen.

3.5.4 Selektion weiterer Turnender

Die/der Turnende einer Disziplin (Gerade mit/ohne Musik, Spirale oder Sprung), welcher die insgesamt nächsthöhere Durchschnittsnote erreicht hat, wird für die entsprechende Disziplin in das Team TWM berufen. Es obliegt dem Head Coach zu entscheiden, in welcher Reihenfolge er die Disziplinen auswählt. Zu Gunsten der Teamstärke kann es sinnvoll sein, zuerst z.B. jene Person mit der zweithöchsten Spiralenote zu nominieren, bevor jene Person mit der zweithöchsten Geradenote nominiert wird, auch wenn die zweithöchste Geradenote höher als die zweithöchste Spiralenote ist. Der Head Coach entscheidet ebenfalls, ob er das Junioren und das Senioren Team gleichberechtigt gewichtet, oder ob er einen Schwerpunkt setzen und eines der beiden Teams zuerst komplettieren möchte. Bei beiden Vorgehensweisen sind die vom IRV vorgegebenen und vorgängig publizierten Richtlinien über die Anzahl Turnender pro Disziplin an den TWM zu berücksichtigen.

Ist das Team vollständig, so werden die restlichen Disziplinen durch die bereits nominierten Turnenden anhand der oben beschriebenen Methode besetzt. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass eine/e Turnende/r in mehr als zwei Disziplinen eingesetzt wird.

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

Ist das Team noch nicht vollständig, so wird ein/e weiter/e Turnende/r anhand der oben beschriebenen Methode in das Team TWM berufen. Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis die geforderte Anzahl Turnende für das Team TWM erreicht ist.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Erreicht ein/e Turnende, welcher bereits nominiert ist, anhand des oben beschriebenen Systems in einer anderen Disziplin eine nächsthöhere Durchschnittsnote, so wird er zusätzlich für diese Disziplin eingesetzt. Es soll nach Möglichkeit aber vermieden werden, dass ein/e Turnende in mehr als zwei Disziplinen eingesetzt wird.
- Ist die geforderte Anzahl Turnende pro Disziplin gemäss den vom IRV vorgegebenen und vorgängig publizierten Richtlinien durch die oben beschriebene Methode erreicht, so werden allfällige nächsthöhere Durchschnittsnote in dieser Disziplin nicht mehr berücksichtigt.
- Ist die geforderte Anzahl Turnende für das Team TWM nicht erreicht, so werden Turnende, die bereits für eine Disziplin nominiert sind, trotz nächsthöherer Durchschnittsnote in einer anderen Disziplin für diese nicht berücksichtigt und es wird zugunsten eines weiteren Turnenden entschieden, der anhand der oben beschriebenen Methode ausgewählt wird.
- Dem Head Coach obliegt die Möglichkeit, nach erfolgter Nomination die an den TWM geturnten Disziplinen nach eigenem Ermessen den nominierten Turnenden zuzuteilen.

4 Ersatzturner und Nachrückmodus

Der mit Hilfe des Punktesystems eruierte 6. Platzierte des Elite-Levels mit Musik (männlich und weiblich getrennt) und des Elite-Levels ohne Musik (männlich und weiblich getrennt) wird als Ersatzturner zu den Nationalmannschaftstrainings aufgeboten, sofern er die für Mehrkämpfer oder Einzelkämpfer vorgegebene Mindestnote erreicht hat.

Fällt ein Turner verletzungsbedingt aus oder tritt ein Fall nach den Bestimmungen von Punkt 7.2 oder 7.3 dieses Reglements ein, so wird der Ersatzturner in die Nationalmannschaft nachberufen. Der mit Hilfe des Punktesystems eruierte 7. Platzierte wird zu den Nationalmannschaftstrainings aufgeboten, sofern er die für Mehrkämpfer oder Einzelkämpfer vorgegebene Mindestnote erreicht hat.

Fällt ein weiterer Turner verletzungsbedingt aus oder tritt erneut ein Fall nach den Bestimmungen von Punkt 7.2 oder 7.3 ein, so wird der neu aufgebotene Ersatzturner in die Nationalmannschaft nachberufen. Weitere Ersatzturner werden nicht aufgeboten.

Für die TWM werden keine Ersatzturnenden nominiert. Erst im Falle eines Ausfalls wird vom Verantwortlichen TWM ein/e geeignete/r Turnende/r anhand der oben beschriebenen Methode nachnominiert. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass es innerhalb der bereits gesetzten Turnenden zu einer Verschiebung ihrer Disziplinen kommt.

5 Nationalmannschaftsteam

5.3 Qualifikation für die Team Weltmeisterschaften

Es gibt keinen separaten Qualifikationswettkampf für die Team Weltmeisterschaften. Die Qualifikation erfolgt im Rahmen der Mehrkampf-Halbfinals Junioren und Senioren an den Einzel Weltmeisterschaften. Maximal ein Junioren- und ein Seniorenteam je Land kann sich für die Team Weltmeisterschaften qualifizieren. Jedes Team besteht aus mindestens vier, maximal sechs Turnenden.

Junioren ist die Teilnahme im Seniorenteam erlaubt, Senioren können nicht im Juniorenteam starten. Jeder Turnende kann nur in einem Team starten.

Alle für den Qualifikationswettkampf registrierten TurnerInnen müssen im entsprechenden Mehrkampf-Halbfinale an der Einzel WM in ihrer vorgesehenen Teamdisziplin starten.

Anhand der Punktzahlen der Nationalmannschaftsmitglieder in ihren vorgesehenen Disziplinen wird entschieden, welche vier Juniorenmannschaften beziehungsweise vier Seniorenmannschaften sich für die Team Weltmeisterschaften im darauffolgenden Jahr qualifizieren.

Nach der Qualifikation können die Teams ihre Mitglieder für die Team Weltmeisterschaften wechseln. Ein Team muss nicht die gleiche Aufstellung wie in der Qualifikation haben. Die Mannschaftsaufstellung für das Team muss den allgemeinen Altersgrenzen entsprechen, die für das Jahr gelten, in dem der Wettbewerb stattfindet.

5.4 Auswahlkriterien- und verfahren

Der Nationalmannschaftsverantwortliche und der Head Coach Nationalmannschaft entscheiden gemeinsam über die Zusammensetzung der Nationalmannschaftsteams. Ausschlaggebend sind folgende Elemente:

- Ergebnisse des vergangenen Wettkampfzyklus, insbesondere Ergebnisse der Schweizermeisterschaften;
- Leistungsbeurteilung an den Nationalmannschaftstrainings;
- Konstanz der Leistungen;
- Verlauf der Leistungskurve.

Es obliegt dem Head Coach Nationalmannschaft zu entscheiden, ob die Teamzusammensetzungen vorgängig kommuniziert wird. Die Teamzusammensetzungen können kurzfristig geändert werden. Die Entscheidung des Head Coaches ist abschliessend und nicht diskutierbar.

6 Pflichten der Nationalmannschaftsmitglieder

Zusätzlich zu den im Reglement A7 – Nationalkader erwähnten allgemeinen Pflichten und Verhaltenspflichten haben die Nationalmannschaftsmitglieder folgende Pflichten zu erfüllen.

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

Die Teammitglieder des Teams TWM haben den Entscheid des Head Coachs betreffend Wahl der Kür (alt oder neu) zu akzeptieren. Im Falle eines Verstosses ist der Verantwortliche TWM befugt, ein Teammitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Team TWM auszuschliessen.

Die Pflichten gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, auch für die Ersatzturner und den Betreuerstab sowie weiteren Delegationsmitgliedern.

6.3 Pflichten rund um die Weltmeisterschaften

6.3.1 Pflicht zur Teilnahme an den Weltmeisterschaften inkl. Kostenübernahmepflicht

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, an den Weltmeisterschaften teilzunehmen und die anfallenden Kosten, die nicht durch Sponsoring gedeckt sind, selbst zu tragen.

Der Betreuerstab ist von der Kostenübernahmepflicht entbunden.

6.3.2 Pflicht zur Teilnahme an Sponsoring- und Werbeanlässen

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, an Sponsoring- und Werbeanlässen im Vorfeld oder im Nachgang zu den Weltmeisterschaften teilzunehmen.

Kampfrichter sind von dieser Pflicht entbunden.

6.3.3 Pflicht zur Teilnahme an offiziellen Anlässen

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, an offiziellen Anlässen der Nationalmannschaft im Vorfeld oder im Nachgang zu den Weltmeisterschaften teilzunehmen.

Kampfrichter sind von dieser Pflicht entbunden.

6.4 Pflichten an den Weltmeisterschaften

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, Anweisungen des Betreuerstabes zu befolgen und Entscheidungen des Nationalmannschaftsverantwortlichen sowie des Head Coaches Nationalmannschaft zu akzeptieren.

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, die Nationalmannschaft nach aussen einheitlich und als Team zu repräsentieren. Dazu gehört insbesondere das Tragen des offiziellen Nationalmannschaftstenues während der Wettkämpfe an den Weltmeisterschaften sowie die Anwesenheit und Unterstützung bei Wettkämpfen anderer Kategorien, bei denen Schweizer Turner starten.

Die Nationalmannschaftsmitglieder sind verpflichtet, anderen Nationalmannschaften und Kampfrichtern mit Respekt gegenüberzutreten und werden zur sportlichen Fairness angehalten.

Gesetze, Sitten und Gebräuche des jeweiligen Austragungsortes sind zu respektieren.

7 Verfahrensweisen

7.3 Aufnahmeverfahren

7.3.1 Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder

Die Berufung der Nationalmannschaftsmitglieder erfolgt schriftlich durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen. Die Berufung enthält Angaben zu den einzuhaltenden Terminen, den provisorischen Kosten der Weltmeisterschaften sowie ein Rückmeldeformular.

7.3.2 Bestätigung

Jedes Nationalmannschaftsmitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, die Nationalmannschaftsmitgliedschaft durch fristgerechte Rücksendung des Rückmeldeformulars zu bestätigen.

7.4 Verzicht

Jedes Nationalmannschaftsmitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, den Verzicht auf die Nationalmannschaftsmitgliedschaft durch fristgerechte Rücksendung des Rückmeldeformulars und unter Angabe von Gründen zu melden.

Eine nicht fristgerechte Rücksendung wird einem Verzicht gleichgestellt.

7.5 Ausschlussverfahren

7.5.1 Schriftliches Verfahren bei Pflichten rund um die Weltmeisterschaften

Bei einem einmaligen Verstoss gegen Pflichten rund um die Weltmeisterschaften wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen abgemahnt und auf die Konsequenzen einer weiteren Pflichtverletzung aufmerksam gemacht.

Bei einem wiederholten Verstoss gegen Pflichten rund um die Weltmeisterschaften oder bei einem einmaligen Verstoss gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs schriftlich unter Angabe von Gründen durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen vorläufig aus der Nationalmannschaft ausgeschlossen und auf die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme aufmerksam gemacht.

7.5.2 Mündliches Verfahren bei Pflichten an den Weltmeisterschaften

Bei einem einmaligen Verstoss gegen Pflichten an den Weltmeisterschaften wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs mündlich unter Angabe von Gründen und unter Beizug einer neutralen Drittperson durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen abgemahnt und auf die Konsequenzen einer weiteren Pflichtverletzung aufmerksam gemacht. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

Bei einem wiederholten Verstoss gegen Pflichten an den Weltmeisterschaften wird ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs mündlich unter Angabe von

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

Gründen und unter Beizug einer neutralen Drittperson durch den Nationalmannschaftsverantwortlichen vorläufig aus der Nationalmannschaft ausgeschlossen und auf die Möglichkeit zur Beantragung einer mündlichen Anhörung aufmerksam gemacht. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

7.5.3 Sofortiger Ausschluss

In ausserordentlichen Fällen ist der Nationalmannschaftsverantwortliche befugt, ein Nationalmannschaftsmitglied oder das Mitglied des Betreuerstabs unter Beizug einer neutralen Drittperson mit sofortiger Wirkung aus der Nationalmannschaft auszuschliessen und ist verpflichtet, das Nationalmannschaftsmitglied auf die Möglichkeit zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme oder zur Beantragung einer mündlichen Anhörung aufmerksam zu machen. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

7.5.4 Stellungnahme bzw. Anhörung

Stellungnahme beim schriftlichen Verfahren

Das betroffene Nationalmannschaftsmitglied oder das betroffene Mitglied des Betreuerstabs hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche seit dem vorläufigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

Anhörung beim mündlichen Verfahren

Das betroffene Nationalmannschaftsmitglied oder das betroffene Mitglied des Betreuerstabs hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Stunden seit dem vorläufigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft unter Beizug einer neutralen Drittperson auf Antrag zu den Vorwürfen mündlich angehört zu werden. Die neutrale Drittperson ist verpflichtet, den Inhalt des Gesprächs mittels vorgesehenen Formulars schriftlich festzuhalten.

7.5.5 Endgültiger Entscheid

Endgültiger Entscheid beim schriftlichen Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber nach Ablauf der einwöchigen Frist, hat RHÖNRADswiss unter Angabe von Gründen schriftlich einen definitiven Entscheid über den Ausschluss aus der Nationalmannschaft zu fällen.

Endgültiger Entscheid beim mündlichen Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber nach Ablauf der vierstündigen Frist, hat der Nationalmannschaftsverantwortliche nach Rücksprache mit dem Präsidenten von RHÖNRADswiss und unter Angabe von Gründen schriftlich einen definitiven Entscheid über den Ausschluss aus der Nationalmannschaft zu fällen.

7.5.6 Konsequenzen des Ausschlusses

Im Falle eines definitiven Ausschlusses aus der Nationalmannschaft werden keine Kosten zurückerstattet. Allfällig erhaltene Materialien sind zurückzugeben.

Nationalmannschaft (Einzel und Team WM)

Mit dem Ausschluss aus der Nationalmannschaft erlischt die Startberechtigung oder die Betreuerstabstätigkeit an den entsprechenden Weltmeisterschaften.

In ausserordentlichen Fällen ist RHÖNRADswiss befugt, das Nationalmannschaftsmitglied für ein oder zwei Jahre aus dem Nationalkader auszuschliessen. Die Dauer des Ausschlusses bestimmt sich anhand der Schwere des Verstosses.